

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 17.04.2024

Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienhauses, Wilhelm-Vetter-Str. 3, Fl.-Nr. 357/5, Gemarkung Feldkirchen - Verlängerung des Vorbescheids

I. Vortrag

Mit Bescheid vom 31.05.2021 erteilte das Landratsamt München einen Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück mit der Flurnummer 357/5 Gemarkung Feldkirchen. Die darin enthaltenen Befreiungen bezogen sich auf Firstrichtung, Baugrenze und Geschossflächenzahl.

Der Grundstückseigentümer hat mit Schreiben vom 11.03.2024 einen Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids gestellt.

Gemäß Art. 71 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung gilt ein Vorbescheid drei Jahre. Satz 3 ermöglicht es, einen rechtswirksamen Vorbescheid jeweils um zwei Jahre zu verlängern. Hiervon hat der Grundstückseigentümer Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung des Gemeinderats zur Verlängerung des Vorbescheids.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Vorbescheids zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 357/5 Gemarkung Feldkirchen, Wilhelm-Vetter-Straße 3 zu.